

Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 25.07.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1 - 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 30.06.2005 folgende Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund beschlossen:

§ 1

Paragraph 2 Abs. 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003) erhält folgende Fassung:

1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-----------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 144,00 €, |
| b) zwei Hunde gehalten werden, je Hund | 192,00 €, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden, je Hund | 216,00 €, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund | 432,00 €. |

§ 2

Paragraph 4 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt vom 22.08.2003) erhält folgende Fassung:

2) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 3

Paragraph 5 der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund vom 19.08.2003 erhält folgende Fassung:

1) Für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

3) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, die Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende (ALG II ohne Zuschlag nach § 24 SGB II) oder Sozialgeld nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel des SGB XII erhalten und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten

werden, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

4) Für gefährlich Hunde nach § 2 Abs. 3 Buchst. b beträgt die Steuer jährlich 288 Euro, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist. Der Nachweis ist durch eine Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen.

5) Für einen gefährlichen Hund nach § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach Abs. 1 - 3 nicht gewährt.

§ 4

Diese Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Stadt Dortmund tritt am 01. August 2005 in Kraft.